

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Joachim Lenders, Dennis Gladiator,
Karin Prien, Franziska Grunwaldt (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/2945

Betr.: Verbesserung des Schutzes vor sexuellen Übergriffen – Tätliche sexuelle Belästigungen unter Strafe stellen

Viele Opfer der Silvester-Übergriffe in Köln oder auf dem Kiez in Hamburg werden vergeblich auf eine Bestrafung der Täter hoffen und warten. Selbst falls die Täter identifiziert werden, wird ein Großteil von ihnen voraussichtlich straffrei ausgehen, nämlich sofern sie nicht einschüchternd, sondern überrumpelnd gehandelt haben und/oder die erforderliche Erheblichkeitsschwelle des § 184 h Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) nicht erfüllt ist. Liegt keine „erhebliche sexuelle Handlung“ vor, handelt es sich nach jetziger Gesetzeslage jedenfalls um kein Sexualdelikt im strafrechtlichen Sinne.

Obwohl die sexuelle Natur des „Betatschens“ offensichtlich ist und von unserer Gesellschaft nicht toleriert wird, wird hiernach etwa der Griff an die Brust oder das Gesäß grundsätzlich nicht als erheblich genug eingestuft, sofern das Opfer bekleidet war; sogar das Herunterziehen einer Unterhose könnte an der Erheblichkeitsgrenze scheitern. Die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen gebietet es jedoch, dass derartige Übergriffe, die massiv in das Persönlichkeitsrecht des Opfers eingreifen und es zugleich herabwürdigen, unter Strafe gestellt werden. Insofern bedarf es eines klaren Straftatbestandes, der die Verfolgung und Bestrafung der vorsätzlichen „tätlichen sexuelle Belästigung“ ermöglicht.

Daneben ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz enthaltenen Reformvorschläge zur Erweiterung der §§ 177 und 179 StGB schnellstmöglich in Kraft treten. Insbesondere ein sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände muss strafbar sein, damit auch die Täter verfolgt werden können, die ihre Opfer nicht nur mit Einschüchterung, sondern durch Überrumpelung zu sexuellen Handlungen oder deren Duldung zwingen. Das Strafmaß des neu zu schaffenden Vergehens sollte sich hierbei an der mittels einer Tätlichkeit begangenen Beleidigung orientieren.

Die im Antrag Drs. 21/2945 genannten Forderungen sind hingegen zu unbestimmt. Sie würden in der Rechtspraxis außerdem zu untragbaren Ergebnissen führen, die weder den Opfern helfen noch den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die praktische Arbeit erleichtern.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft statt des Petitums aus Drs. 21/2945 beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Bundesratsinitiative zu starten, mit der die Implementierung eines neuen Straftatbestandes, § 179a „Tätliche sexuelle Belästigung“, mit folgendem Inhalt geschaffen wird:

§ 179a „Tätliche sexuelle Belästigung“

Wer eine andere Person mittels einer Tätlichkeit sexuell belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Änderungen des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung zu unterstützen.